

KLN 229
(43)

Der Gewerkeverein.

Zentralorgan des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine (H.-D.).

Erscheint am
1. und 16. jeden Monats.

Redaktion und Expedition
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.
Fernsprecher: Amt Alg. 4720.

Abonnementspreis
pro Vierteljahr M. 1.50.

Nr. 3.

Berlin, den 1. Februar 1921.

53. Jahrgang

Inhalt.

Preisabbau und Landwirtschaft. — Richtlinien für das Schlichtungsverfahren. — Gegen die kommunistische Zersplitterungsarbeit. — Soziales. — Arbeiterbewegung. — Aus dem Auslande. — Aus dem Verlande. — Literatur. — Anzeigen. — Amtlicher Teil.

Preisabbau und Landwirtschaft.

Seit Monaten erörtert die Presse die Notwendigkeit des Preisabbaues. Nicht alle Zeitungen stehen auf diesem Standpunkt, namentlich nicht zu jeder Zeit. In einem Teil der Presse werden auch häufig Stimmen laut, welche die Annäherung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise als das Allheilmittel für unsere volkswirtschaftlichen Nöte anpreisen. Auf diese verkehrte Theorie soll hier nicht näher eingegangen werden. Vielleicht kommt mal die Zeit des Ausgleichs zwischen Inlands- und Weltmarktpreis. Für die deutsche Volkswirtschaft mit ihren Valutanöten kann aber ein solcher Zustand nur günstig sein, wenn durch Niedriggang der Weltmarktpreise eine Annäherung erfolgt. Die Preisstürze auf dem Weltmarkt haben die Spanne schon gemildert. Das nützt unserer Volkswirtschaft auch schon heute etwas, auf die Dauer aber nur, wenn unsere Papiermark einen stabilen, möglichst hohen Wert erhält. Die Wirtschaft kann manches tun, um unseren Geldwert im Auslande zu steigern. Man verkenne aber keineswegs die Schwierigkeiten auf diesem Wege, die durch die Spekulationen im Inland wie im Ausland und nicht zuletzt durch politische Erschütterungen ins Ungeahnte erhöht werden können. Auch die Entente tut ein übriges dazu.

Naturngemäß ist der Einfluss auf den Wert des Zahlungsmittels im Inlande stärker als auf dem Auslandsmarkt. Deshalb müssen alle Mittel benutzt werden, um einen stabilen Wert der Papiermark wenigstens im Inlande zu schaffen. Dazu stehen uns eine Reihe von Mitteln zur Verfügung. Zunächst eine mögliche Verbilligung der einheimischen Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft. Die schon mehrmals beantragte Preiserhöhung für Kohlen konnte verhindert werden. Die Eisenpreise sind durch den Selbstverwaltungsrörper erheblich herabgesetzt worden. Die Holzpreise müssen unter allen Umständen ganz erheblich heruntergebracht werden usw. Fallen dadurch die Preise auch für Gebrauchsartikel, die unser ausgepörrertes Volk so dringend notwendig braucht, so steigert sich die Produktion und vermindert sich der Leerlauf in der Industrie, dessen Beseitigung eine weitere Verbilligung und damit eine noch stärkere Nachfrage zeitigt. Deshalb ersucht schon seit Monaten der Auf: Herunter mit den Rohstoffpreisen!

Neben den Rohstoffpreisen bildet der Preis der Arbeitskraft, also der Lohn der Arbeiter und die Bezahlung der Angestellten einen wichtigen Faktor der Wirtschaft. An einen Abbau ist hier nicht zu denken. Im Gegenteil! Steigen die Kosten der Lebenshaltung weiter, sind Lohnbewegungen unvermeidlich und leider auch die damit verbundenen Schädigungen des Wirtschaftslebens. Allein deshalb drängen die verantwortlichen Führer der Arbeitnehmerbewegung auf den Abbau der Lebensmittelpreise und mit ihnen eine große Anzahl Volkswirtschaftler aus andern Gesellschaftsschichten. Damit ist keineswegs gesagt, daß man der Landwirtschaft größere Opfer zumutet, als den andern Faktoren der heimischen Volksgemeinschaft. Auch die Landwirtschaft braucht für ihre Erzeugnisse Preise, die neben den Produktionskosten einen angemessenen Gewinn bringen. Geht die Landwirtschaft darüber hinaus, schädigt sie sich selbst. Was hat denn Stadt und Land mehr auseinander gebracht, als dies je der Fall war? Nur die wucherischen Preisüberschreitungen einer großen Anzahl von Landwirten! Diese, zum mindesten diese, haben in der Zeit der Not nicht nur von den Nöten der Ernährung nichts kennen gelernt, sie haben ihre Grundstücke vielfach schuldenfrei gemacht, ihre Gebäude in Ordnung gebracht usw. und sitzen auf ihrem angehäuften Papiergeld. Vielfach sollen auch noch Strümpfe mit andern Zahlungsmitteln vorhanden sein, die aus der Zeit der Goldwährung herühren. Statt der intensiven Bewirtschaftung greift die extensive immer mehr um sich. Die Anbaufläche geht zurück. Man baut auch nicht Produkte an, die am meisten benötigt werden, sondern die jeweilig am meisten Gewinn versprechen. Die Nöte des Volkes und des Staates, dem man selbst angehört, übersieht man und beachtet man nicht. Nur der Gewinn, der kraße Egoismus ist bei vielen Landwirten maßgebend. Bei vielen, nicht bei allen! Die Einsichtigen sehen sehr wohl die Folgen, ohne die Macht zu haben, die Ursachen zu beseitigen.

Am deutlichsten zeigen sich diese Verhältnisse bei der Kartoffelversorgung. Als für das Anbaujahr 1920 ein Anreiz für den Anbau der für die Ernährung des Volkes notwendigsten Produkte der Landwirtschaft höhere Preise in Aussicht gestellt werden sollten, stimmten auch die Vertreter der Arbeitnehmer im Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium einer Erhöhung der Kartoffelpreise zu. Schwere Grenzen waren sie einverstanden, daß der Erzeugerpreis auf 26 M. pro Zentner festgesetzt werden sollte als Mindestpreis mit einer eventuellen Nachkorrektur nach oben, falls die tatsächlichen Verhältnisse dies bedingten. Vor der Ernte wurde dann der Höchstpreis auf 30 M.

festgesetzt. Die Arbeitervertreter haben also die Lage der Landwirtschaft durchaus berücksichtigt. Man war in der Landwirtschaft mit diesen Preisen auch einverstanden. Ein Teil der Landwirte hielt sie sogar für zu hoch. Im Herbst wurde dann die Zwangswirtschaft für Kartoffeln aufgehoben, so daß alle Hemmnungen beseitigt waren. Die Lage der Kartoffelversorgung ist aber für die minderbemittelte, für die arbeitende Bevölkerung, auch in diesem Versorgungsjahr sehr ungünstig. Im Kleinhandel kletterte der Preis z. B. in Berlin auf 60 und 65 Pfennige pro Pfund. In Hamburg zahlt man sogar zeitweise 1—1,20 M. Man stelle sich nur die Belastung eines kinderreichen Haushalts vor! Bei 6 Köpfen und pro Kopf und Tag 1 Pfund, ist dies allein für Kartoffeln eine Ausgabe von ca. 28 M. in der Woche in Berlin. Vor dem Kriege zahlte man dafür 1—1,20 M. Und welche Bedeutung hat gerade die Kartoffel im Haushalt des Arbeiters!

Gewiß mag die Spanne zwischen Erzeugerpreis und Kleinhandelspreis groß sein. Sie ist nicht ganz zweifelhaft festzustellen. Aber das steht fest, daß der Erzeugerpreis weit über den vereinbarten Preis von 30 M. liegt. Haben doch Industrielle nachweislich beim Ankauf dem Erzeuger 53 M. pro Zentner zahlen müssen. Mit Bedacht ist gesagt: zahlen müssen, denn an das Märchen von dem Landwirt, der dem hohen Angebot gegenüber in Verückung gerät, glauben wir nicht. Und bei alledem herrscht noch Mangel an Kartoffeln. Gab es doch in Berlin kürzlich eine Zeit, in der die bekannten Polonaisen zu sehen waren, wenn es mal zufällig Kartoffeln gab! Entweder werden die Kartoffeln künstlich zurückgehalten oder, was wahrscheinlicher ist, sie gehen zur Erzielung eines noch höheren Gewinnes durch den Schweinemagen; denn die Fleischpreise haben ja in Deutschland die Höhe des Weltmarktes beinahe erreicht! Der Mensch unterliegt in der Konkurrenz mit dem Schweine!

Der Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Kartoffelfrage beschäftigt. Es wurde festgesetzt, daß die Feinzeit mit den landwirtschaftlichen Organisationen vereinbarten Kartoffelpreise in letzter Zeit vielfach nicht eingehalten worden seien und der Einfluß der landwirtschaftlichen Organisationsführer es nicht vermocht habe, solche Preisüberschreitungen zu verhindern. Folgende Entschlie-
 chung gelangte zur Annahme:

„Der am 13. 1. 1921 tagende Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft hat sich in eingehenden Verhandlungen mit der Frage der Kartoffelpreise befaßt. Der Vorstand stellt an die deutsche Landwirtschaft das Verlangen, die Preise für ihre Produkte, insbesondere für Kartoffeln, soweit herabzusetzen, wie dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung möglich ist, um damit die Ernährungsmöglichkeit der Arbeiter und Angestellten zu erleichtern und zur Behebung der Notlage der deutschen Bevölkerung das ihrige beizutragen.“

Dieser Beschluß stellt einen dringenden Mahnruf an die einsichtigen Landwirte dar. Er soll keine Gegensätze schaffen, sondern ein Mittel, sie zu überbrücken, denn Industrie und Landwirtschaft sind nach dem verlorenen Krieg und dem von Haß und Rachsucht diktierten Verhalten der Entente eng aufeinander angewiesen. Wir sind eine Notgemeinschaft! Die Not muß aber gemeinschaftlich getragen werden im eigenen Interesse auch

der Landwirtschaft. Gelingt es nicht, unsere Industrie leistungsfähig zu machen auf dem Weltmarkt, dann bricht unsere Wirtschaft zusammen und zieht alle Stände in diesen Strudel. Dann ist auch die Landwirtschaft verloren, dann haben die Papierwerte eben nur Papierwert. Das muß unter allen Umständen verhindert werden. Deutschland und seine Wirtschaft darf nicht zu Grunde gehen. Hoffentlich trägt auch die Landwirtschaft durch eine vernünftige Preispolitik, die die Notlage der Konsumenten genügend berücksichtigt, dazu bei, daß unser Volk wieder hoch kommt!

Richtlinien für das Schlichtungsverfahren.

Trotz mehrfacher und recht bestimmter Andingungen werden wir voraussichtlich auf die endgültige Schlichtungsordnung noch einige Zeit warten müssen. Selbst wenn nach den eingehenden Vorberatungen mit Vertretern der beteiligten Kreise demnächst der Entwurf fertiggestellt und dem Reichstage vorgelegt werden sollte, so ist doch zu erwarten, daß die Verhandlungen in den eingehenden Körperchaften noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Jedenfalls aus solchen Erwägungen heraus hat das Reichsarbeitsministerium unter dem 30. November 1920 für das Schlichtungsverfahren nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 Richtlinien veröffentlicht, sozusagen einen Kommentar, aus denen das Wichtigste hier kurz wiedergegeben sei.

Das Schlichtungsverfahren, so wird einleitend bemerkt, dient in erster Linie dem Ausgleich einander widerstrebender wirtschaftlicher und sozialer Interessen der Parteien. Die Notwendigkeit eines derartigen Ausgleichs besteht regelmäßig nur bei „Gesamtstreitigkeiten“, das heißt Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen einerseits und der Arbeitnehmerchaft eines Betriebes oder Berufes oder einem ihrer Teile oder Gruppen oder einer oder mehreren Arbeitnehmervereinigungen andererseits über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder über sonstige nicht nur den einzelnen Arbeitnehmer, sondern die Arbeitnehmerchaft berührende Fragen. Diese Streitigkeiten könnten zum Teil im Wege der Gerichtsbarkeit überhaupt nicht zum Austrag gebracht werden, weil es sich bei ihnen nicht um Ansprüche aus abgeschlossenen Vereinbarungen, sondern um das Zustandekommen neuer Vereinbarungen, insbesondere um den Abschluß von Tarifverträgen handelt. Bei anderen Gesamtstreitigkeiten ist die Erhebung im Wege des gerichtlichen Verfahrens zwar denkbar, sie erfolgt aber im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Streitgegenstandes zweckmäßiger gleichfalls im Schlichtungsverfahren; das gilt namentlich von Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit und Auslegung von Tarifverträgen.

Außer den Gesamtstreitigkeiten ist den Schlichtungsausschüssen eine Reihe von Streitigkeiten des einzelnen Arbeitnehmers mit seinem Arbeitgeber teils neben dem Rechtsweg, teils unter Ausschluß des Rechtsweges übertragen worden. Bei diesen „Einzelstreitigkeiten“ ist das Schlichtungsverfahren nur zulässig, soweit es die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorsehen. Das Schlichtungsverfahren zerfällt in zwei Abschnitte: das in der Verordnung vom

23. Dezember 1918 geregelte Verfahren vor dem geschlichten Schlichtungsausschuss, dem Sonder-schlichtungsausschuss oder der vereinbarten Schlichtungsstelle und das in der Verordnung vom 12. Februar 1920 behandelte Verfahren vor dem Demobil-machungskommissar. In bestimmten Einzelstreitig-keiten, insbesondere im Einspruchsverfahren nach § 87 des Betriebsrätegesetzes entscheidet der Schlich-tungsausschuss endgültig, so daß ein Verfahren vor dem Demobil-machungskommissar nicht mehr in Frage kommt.

Beim Verfahren vor dem Schlichtungs-ausschuss wird zunächst dessen Zusammensetzung behandelt. Er soll bestehen aus je 2 ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirkes. Als „Vertreter“ sind auch Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen anzusehen. Ein unparteiischer Vor-sitzender hat mitzuwirken, wenn der Schlichtungs-ausschuss dies allgemein oder im einzelnen Falle beschließt oder die Zuziehung in einem Gesetz be-sonders vorgeschrieben ist. Eine abweichende Be-setzung des Schlichtungsausschusses ist bei Einber-ständnis der Parteien zulässig, soweit der Streit-gegenstand vor einer vereinbarten Schlich-tungsstelle zum Austrag gebracht werden kann. Die Zusammensetzung der vereinbarten Schlich-tungsstelle ist dem Willen der Parteien überlassen; erforderlich ist nur, daß die Arbeitgeber- und Ar-beitnehmerseite gleich stark vertreten sind.

Für die sachliche Zuständigkeit kom-men in Betracht, soweit sie für die Parteien vor-gegeben sind, vereinbarte Schlichtungs-stellen. Sie sollen in erster Linie in Anspruch genommen werden. Nur wenn die Tarifinstanzen nicht tätig werden oder das Verfahren vor ihnen nicht zu einer Einigung oder einem Schiedspruch führt, hat der Schlichtungsausschuss ein-zugreifen. Dies hat in allen Fällen zu geschehen, wo besondere Schlichtungsstellen nicht vereinbart sind. Sonder-schlichtungsausschüsse gibt es für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches und der Länder. In „wichtigen“ Fällen, die an sich zur Zuständigkeit der geschlichten Schlichtungsausschüsse gehören, kann das Reichs-arbeitsministerium die Arbeitsstreitigkeit, sofern sie noch nicht durch Einigung oder Schieds-spruch erledigt ist, an sich ziehen oder einem Landes-einigungsamt oder einem beim Demobil-machungs-kommissar gebildeten besonderen Schlichtungs-ausschuss übertragen. Als „wichtige“ Fälle gelten solche, wo die Zahl der Beteiligten sehr groß ist oder die Tragweite der Streitfrage erheblich über den Einzelfall hinausgeht. Die örtliche Zuständig-keit regelt sich nach dem Beschäftigungsort, bei Be-teiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus mehreren Bezirken nach demjenigen Bezirk, aus dem der erste Anruf erfolgt.

Die Einleitung des Schlichtungs-verfahrens erfolgt durch Anrufung des Schlichtungsausschusses. Bei Gesamtsstreitigkeiten ist diese zulässig durch die Partei, d. h. durch den beteiligten Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung, oder wo eine solche nicht besteht, durch die Arbeit-nehmer-schaft, d. h. die Mehrheit der Arbeitnehmer des Betriebes. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen bedürfen zur Anrufung der Zustim-mung der dazu Berechtigten. Soweit es sich um die Durchführung, den Abschluß oder die Abände-rung von Tarifverträgen handelt, sind die Arbeit-geber- und Arbeitnehmervereinigungen selbständig zur Anrufung berechtigt. Bei Einzelstreitigkeiten

kann mitunter auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung auch der einzelne Arbeiter, der sich beschwert fühlt, den Schlichtungsausschuss anrufen. Ein Eingreifen von Amts wegen kommt regelmäßig nur bei Gesamtsstreitigkeiten in Be-tracht. Bei allen Gesamtsstreitigkeiten und bei Einzelstreitigkeiten — letzteres aber in der Regel nur dann, wenn es sich um Streitfälle von größerer Bedeutung handelt — kann auch der Demobil-machungskommissar den Schlichtungs-ausschuss anrufen, soweit die Verordnung vom 12. Fe-bruar 1920 in Frage kommt.

Das Verfahren selbst ist in der Verord-nung vom 23. Dezember 1918 nur in seinen Haupt-zügen geregelt. Im übrigen ist der Schlichtungs-ausschuss darauf angewiesen, das Verfahren seinen besonderen Aufgaben entsprechend selbst zu bestimm-en. Dabei soll er sich stets bewußt sein, daß sein Ziel nicht die Herbeiführung einer Entschei-dung sein soll, sondern die eines billigen Aus-gleichs zwischen den Interessen der streitenden Parteien, den auch das Interesse der Allgemeinheit erfordert. Ein Verschümmungsverfahren ist nicht zulässig. Die Verhandlung soll regelmäßig in Anwesenheit beider Parteien stattfinden. Erscheint eine Partei nicht, so soll sie erneut, nötigenfalls unter Androhung von Strafen, zum Erscheinen veranlaßt werden. In Abwesenheit einer Partei soll nur ausnahmsweise ein Schiedspruch abgegeben werden, und zwar nur dann, wenn die Sachlage völlig geklärt ist, insbesondere wenn aus dem Nicht-erscheinen einer Partei auf die Richtigkeit des Vor-bringens der anderen geschlossen werden kann.

Ob die Verhandlung öffentlich oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein soll, beschließt der Schlichtungsausschuss infolge des Fehlens be-stimmter Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Befugnis zur Vertretung entspricht dem Anrufungsrecht. Arbeitgeber, Betriebsvertretung oder Arbeitnehmerschaft, Berufsvereinigungen und Demobil-machungskommissare können, soweit sie zur Anrufung berechtigt sind, auch an dem Verfahren teilnehmen und Anträge stellen. Soweit hiernach Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen zu ihrem Auftreten einer Zustimmung bedürfen, kann der Schlichtungsausschuss den Nachweis ihrer Er-teilung in angemessener, nicht förmlicher Weise ver-langen, für sie sind ihre ständigen Vertreter (Sindzi, Gewerkschaftssekretäre usw.) zur Ver-handlung vor dem Schlichtungsausschuss zuzulassen. Der Arbeitgeber kann sich in betriebsüblicher Weise durch leitende Angestellte vertreten lassen. Eine Vertretung durch berufsmäßige Sachwalter wider-spricht dem Wesen des Schlichtungsverfahrens, in dem auf die Beteiligten persönlich eingewirkt wer-den soll. Eine Vertretung der Parteien durch An-wälte ist daher ebenso wenig zulässig, wie die Ver-tretung durch Angestellte einer Vereinigung, der die Partei selbst nicht angehört. Nur wenn bei Einzel-streitigkeiten eine Partei wegen großer Entfernung oder durch Krankheit oder sonst unabwehrbare Zu-fälle am Erscheinen verhindert und eine andere ge-eignete Vertretung nicht zu beschaffen ist, werden ausnahmsweise Rechtsanwälte als Vertreter zuzu-lassen sein.

Als Beweismittel gilt lediglich die Ver-nehmung von „Auskunftspersonen“ als Zeugen oder Sachverständige. Eine Vereidigung ist weder durch den Schlichtungsausschuss noch durch Vermitt-lung eines Gerichts möglich. Gebühren für die Auskunftspersonen werden nicht gewährt. Einsicht in Geschäftsbücher und Prüfung des Betriebes durch

Verträge gegen § 24 der Verordnung vom 23. Dez. 1918, so kann der Demobilisierungskommissar die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuß zurückverweisen. Die Zurückverweisung soll stets erfolgen, wenn wesentliche Formverletzungen vorgekommen sind, z. B. der Schlichtungsausschuß ohne Einverständnis der Parteien ungenügend besetzt war.

Die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches ersetzt die fehlende Annahmeerklärung der Parteien, schafft also dem Inhalt des Schiedsspruches entsprechende Vertragsbeziehungen unter ihnen. Wird eine aus dem Schiedsspruch hervorgehende Vereinbarung nicht erfüllt, so kann aus ihr, wie aus jedem ähnlichen Vertrag, vor dem zuständigen ordentlichen oder besonderen Gericht geklagt werden. In einem derartigen Rechtsstreit sind die Gründe, die zu dem Schiedsspruch und seiner Verbindlicherklärung geführt haben, einer Nachprüfung entzogen, dagegen kann das Gericht das gesetzmäßige Zustandekommen des Schiedsspruches und der Verbindlicherklärung nachprüfen.

Gegen die kommunistische Zersplitterungsarbeit.

Es ist bereits von uns erwähnt worden, daß der Ausschuß des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes den Verbänden die Pflicht auferlegt hat, die zersetzenden Bestrebungen der Kommunisten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Da die Anhänger Moskaus vorchristlichgemäß mit der Bildung der kommunistischen Zellen begonnen haben, mehren sich von Tag zu Tag die Maßnahmen, die gegen sie getroffen werden. Der erweiterte Beirat des Deutschen Metallarbeiterverbandes hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der erweiterte Beirat weist auf die wachsende Macht des kapitalistischen Unternehmertums und der Reaktion hin, die unjensehr steigt, als die Arbeiterschaft sich gerseht und ihre Organisation schwächt.

Die Befolgung der von der kommunistischen Internationale geforderten Tätigkeit in den Gewerkschaften führt zur Lähmung der Stokkraft und Aktionsfähigkeit der Organisation, die Verschlimpfung und Bekämpfung der eigenen Gewerkschaft mit eiserner Konsequenz zur Spaltung derselben.

Wer solche Schwächung und Zersetzung unseres Verbandes betreibt, ersichert den ohnehin erbitterten Kampf gegen den Kapitalismus und ist deshalb als Schädling des Verbandes zu behandeln.

Der erweiterte Beirat, der sich auf den Boden der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale stellt und das Treiben der Moskauer Gewerkschaftsinternationale in schärfster Weise verurteilt, fordert deshalb vom Vorstand, daß er gegen Mitglieder, welche eine derartige, die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder schädigende Tätigkeit ausüben, mit allen statutarisch zulässigen Mitteln vorgeht.

Er erklärt ausdrücklich, daß der Verband seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn er volle Selbständigkeit besitzt, für seine Organe und Funktionäre das Statut und die Be-

schlüsse des Verbandstages allein bestimmend sind. Funktionär kann nicht sein, wer seine Arbeit im Verband von der Weisung außerhalb des Verbandes stehender Personen oder Stellen abhängig macht.

Der erweiterte Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes wendet sich in nachstehender Entschliekung gegen die Moskauer Zersetzungsbestrebungen:

Die Vorgänge der letzten Zeit, insbesondere anlässlich der jetzt zum Abschluß gekommenen Eisenbahnerbewegung, veranlassen den erweiterten Vorstand mit aller Deutlichkeit auszusprechen, daß die Propaganda für die in Moskau gebildete Gewerkschaftsinternationale und die Folgen der von ihrer Vertretung empfohlenen Richtlinien mit Naturnotwendigkeit zur gegenseitigen Zerfleischung der Gewerkschaftsmitglieder, zur Lahmlegung der Aktionsfähigkeit und damit schließlich zur Spaltung der Gewerkschaft führen muß. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sieht sich der erweiterte Vorstand veranlaßt, in Anlehnung an den bereits in Nr. 48 des „Deutschen Eisenbahner“ veröffentlichten Aufruf des Vorstandes zum Ausdruck zu bringen, daß Mitglieder, die eine solche Schwächung und Zersetzung des Verbandes betreiben, als Schädlinge zu betrachten sind, gegen die der Vorstand mit allen statutarisch zulässigen Mitteln vorzugehen hat.

Der erweiterte Vorstand steht auf dem Standpunkt, daß der Verband nur dann seine Aufgaben erfüllen kann, wenn er die volle Selbständigkeit seiner Entschliekung wahr, für die das Statut und die Beschlüsse des Verbandstages maßgebend sind. Dem entsprechend kommt als Funktionär nur in Betracht, wer seine Tätigkeit in der Gewerkschaft nicht von der Weisung außerhalb des Verbandes stehender Personen oder Stellen abhängig macht, sondern sich streng auf den Boden der oben Kartgelegten, von unserem Verbande beschlossenen Gewerkschaftsgrundsätze stellt.

Der erste Absatz wurde gegen 4 Stimmen, der zweite einstimmig angenommen.

Auch der Deutsche Bauarbeiterverband hat sich in die Lage versetzt gesehen, gegen kommunistische Sondertendenzen vorzugehen. Drei der führenden „Zellenbauer“ sind, wie wir dem „Vorwärts“ entnehmen, von ihm bereits ausgeschlossen worden. Es handelt sich um die Kommunisten Brandler, Hedert und Bachmann. Diese sollen die Absicht gehabt haben, auf Grund des kommunistischen Aktionsprogramms eine Reichsfraktion der Mitglieder der D. A. B. D. im Bauarbeiterverbande zu gründen.

In den nächsten Wochen wird man öfter von derartigen Maßnahmen lesen, die man vom Standpunkt der betreffenden Verbände aus sehr wohl begreifen kann. Fraglich will es uns nur erscheinen, ob der Zweck der Übung, die Spaltung der Gewerkschaften zu verhüten, erreicht wird. Sie wird nur beschleunigt und der Trennungsschnitt weniger schmerzhaft. Die größere Zersplitterung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung und die damit verbundene gegenseitige Bekämpfung der Arbeiterorganisationen wird auf alle Fälle gefördert werden, und weshalb? Weil man — entgegen

Dritte kann vom Schlichtungsausschuss nicht verlangt werden, soweit hierfür nicht besondere Verpflichtungen z. B. in Tarifverträgen zwischen den Parteien bestehen.

Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist in erster Linie, im Wege gütlicher Einigung einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt ein solcher zustande, so steht er in seinen Rechtswirkungen einem ohne die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgeschlossenen Vergleich durchaus gleich. Der Schlichtungsausschuss hat für ordnungsmäßige schriftliche Niederlegung und Unterscheidung der Einigung Sorge zu tragen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat der Schlichtungsausschuss einen Spruch zu fällen. Dieser steht in Einzelstreitigkeiten, in denen der Schlichtungsausschuss ausnahmsweise endgültig entscheidet, einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag gleichen Inhalts gleich. Es muß also gegebenenfalls auf Vollziehung des Schiedspruches vor Gericht geklagt werden.

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Gesamtsstreitigkeiten, hat der Schlichtungsausschuss mangels Einigung der Parteien seine Auffassung über die angemessene Beilegung des Streitfalles in einem förmlichen "Schiedspruch" niederzulegen. Dieser Schiedspruch stellt einen Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages dar, der durch Annahme seitens der Parteien zustande kommt. Der Schiedspruch muß daher nach Inhalt und Form geeignet sein, an die Stelle einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu treten. Er darf insbesondere nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Auch über rechtsgültige vertragliche Abmachungen, insbesondere über Tarifverträge, kann sich der Schlichtungsausschuss nicht einfach hinwegsetzen, er wird sich vielmehr im Interesse der Vertragstreue im allgemeinen darauf beschränken müssen, den Parteien eine von ihm für notwendig gehaltene Abänderung bestehender Vereinbarungen zu empfehlen. Um Schwierigkeiten in dieser Hinsicht möglichst zu vermeiden, wird beim Abschluß von Tarifverträgen darauf hinzuwirken sein, daß die Bestimmungen des Vertrages so gehalten werden, daß Änderungen des Vertragsinhalts, die durch Änderung der Lebensverhältnisse vielleicht notwendig werden, möglich bleiben.

Eine schriftliche Begründung des Schiedspruches ist nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen. Sie erleichtert die Auslegung und ermöglicht allein, falls eine Verbindlicherklärung in Frage kommt, die sachgemäße Nachprüfung. Der Schiedspruch ist zu veröffentlichen. Wie dies geschieht, steht im Ermessen des Schlichtungsausschusses. Offensbare Unrichtigkeiten in der Fassung eines Spruches sind jederzeit auch ohne Antrag zu berichtigen. Den Parteien ist davon Kenntnis zu geben.

Der zweite Teil der Richtlinien behandelt das Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar. Auch hier ist die gütliche Einigung das erste Ziel. Nur wenn eine solche nicht zustande kommt und die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschaftsleben eine Beilegung der Streitigkeit dringend verlangt, z. B. in lebenswichtigen Betrieben, gilt die Verbindlicherklärung als letztes Hilfsmittel. Bei Einzelstreitigkeiten um gesetzliche Ansprüche der Beteiligten muß die Verbindlicherklärung in weiterem Umfang zugelassen werden. Hier soll der Demobilisierungskommissar dem Schiedspruch auch zur Durchführung verhelfen. Er kann ferner nicht nur

die Schiedsprüche der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse, sondern auch diejenigen der an ihre Stelle tretenden sonstigen Schlichtungsstellen für verbindlich erklären, wobei allerdings noch größere Vorsicht anempfohlen wird als gegenüber den Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse.

Bezüglich der Einleitung des Verfahrens soll es bei Einzelstreitigkeiten der interessierten Partei selbst überlassen bleiben, die Verbindlicherklärung zu beantragen. Bei Gesamtsstreitigkeiten, namentlich bei solchen wichtigerer Art, hat dagegen der Demobilisierungskommissar auch von Amtswegen zu prüfen, ob es im allgemeinen Interesse notwendig erscheint, die widerstrebende Partei oder unter Umständen auch beide Seiten zur Annahme des Schiedspruches zu zwingen. Die Parteien können die Verbindlicherklärung nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragen. Die Antragsfrist beginnt für jede Partei mit dem Zeitpunkt, an dem ihr die Ablehnung des Schiedspruches durch die andere Partei bekannt geworden ist, spätestens aber mit dem Ablauf der Erklärungsfrist. Der Antrag ist zweidmähig bei dem Schlichtungsausschuss zu stellen, der ihn mit seinen Akten an den Demobilisierungskommissar weitergibt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist steht den Parteien ein Anspruch auf Entscheidung nicht mehr zu; dagegen kann die Verbindlicherklärung, von Amtswegen auch dann noch erfolgen.

Das Verfahren verlangt vom Demobilisierungskommissar die Prüfung, ob der Schlichtungsausschuss innerhalb seiner Zuständigkeit tätig geworden ist, und ob sein Spruch den gesetzlichen Vorschriften oder, soweit solche nicht in Frage kommen, der Billigkeit entspricht. Vor der Entscheidung sind stets die Parteien zu hören, und zwar in der Regel in mündlicher Verhandlung, wobei das Streitverhältnis auf der Grundlage des Schiedspruches unter besonderer Berücksichtigung der Ablehnungsgründe zu erörtern ist. Neue Behauptungen und neue Beweismittel können nicht vorgebracht werden, es sei denn, daß es sich um Tatsachen handelt, die erst nach Fällung des Schiedspruches eingetreten oder der beantragenden Partei bekannt geworden sind. Dagegen kann der Demobilisierungskommissar eine Nachprüfung der Grundlage des Schiedspruches vornehmen und muß dies tun, wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Schlichtungsausschuss die Beweise richtig gewürdigt hat. Auch in diesem Abschnitt des Verfahrens ist nach Möglichkeit eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

In der Entscheidung ist die Verbindlicherklärung entweder auszusprechen oder ausdrücklich abzulehnen. Im ersten Falle soll möglichst auch der Zeitpunkt festgesetzt werden, mit dem der Schiedspruch wirksam werden soll, sofern sich dies nicht zweifelsfrei aus dem Schiedspruch ergibt. Eine teilweise Verbindlicherklärung erscheint nur insoweit zulässig, als nicht zwischen den einzelnen Teilen des Schiedspruches ein innerer Zusammenhang besteht. Sie kommt lediglich bei Einzelstreitigkeiten in Frage. Zur Abänderung des Schiedspruches ist der Demobilisierungskommissar in keinem Falle befugt. Die Entscheidung über die Verbindlicherklärung ist, wie sie auch ausfalle, endgültig. Sie ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien anzustellen.

Ergeben sich im Verfahren Verletzungen materieller oder formeller Vorschriften seitens des Schlichtungsausschusses oder sonstiger Mängel und

Aus dem Auslande.

Die französische Gewerkschaftszentrale aufgelöst. Im Mai vorigen Jahres traten in Frankreich gegen den Willen der C. G. T. (Confédération Générale de Travail), d. h. der obersten Gewerkschaftsleitung die Eisenbahner in den Streik. Nachträglich erklärte sich die C. G. T. mit den Ausständigen solidarisch. Die Folge war die Besetzung des Büros der C. G. T. und die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihre Führer. Nunmehr hat das Gericht gesprochen. Die C. G. T. ist aufgelöst worden; ihre ersten Führer wurden solidarisch zu 100 Frs. Geldstrafe und der Tragung der Prozeßkosten verurteilt.

Praktisch kommt diesem Urteil keine Bedeutung zu, weil die Organisation nach französischem Recht sich unter irgend einem anderen Namen wieder aufbauen kann und wird. Trotzdem hat die C. G. T. als Protest gegen die scharfmacherische Tendenz des Urteils eine Rundgebung veröffentlicht, in der erklärt wird, daß die Arbeiter gegen die Unterdrückung ihrer Bewegung sich entschlossen auflehnen werden.

„Technische Nothilfe“ in England. Wie wir der „Soz. Rev.“ entnehmen, gelangte im Oktober vergangenen Jahres in England ein Gesetz zur Annahme, das den Zweck verfolgt, in dringenden Nothfällen Ausnahmemaßnahmen zu treffen zum Schutze der Allgemeinheit. Der „öffentliche Nothstand“ kann danach erklärt werden, wenn „von einer Person oder einer Gruppe von Personen irgend eine Handlung ausgeführt oder unmittelbar angedroht wird, die von solcher Natur oder solcher Ausdehnung ist, daß zu befürchten steht, daß die Gemeinschaft notwendiger Lebensbedürfnisse beraubt wird“. Dabei ist namentlich gedacht an die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser, Feuerung, Licht und Transportmitteln. Sobald der „öffentliche Nothstand“ erklärt ist, können die zuständigen Behörden die erforderlichen Anordnungen treffen, um den Frieden und die öffentliche Sicherheit zu bewahren und die Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen zu versehen.

Diese Maßnahmen unterstehen jedoch der Kontrolle des Parlamentes. Ist dieses zur Zeit der Erklärung des Nothstandes nicht versammelt, so ist Vorsorge getroffen, daß es binnen fünf Tagen zusammentreten kann. Alle Maßnahmen sind dem Parlament sofort zu unterbreiten und dürfen nicht länger als zwei Tage in Kraft bleiben, wenn nicht eine Entschließung beider Häuser für ihr Fortbestehen eintritt. Die Befugnisse der Behörden sind den weiteren Beschränkungen unterworfen:

1. Es dürfen keine Anordnungen getroffen werden, die einem militärischen Zwange, Dienst oder einer industriellen Rekrutierung gleichkommen.

2. Die Teilnahme an einem Streik oder die friedliche Ueberredung Arbeitwilliger darf nicht zu einem Verbrechen gestempelt werden.

3. Es können für die Untersuchung Gerichtshöfe mit summarischer Rechtsprechung eingesetzt werden gegen Personen, die gegen die erlassenen Anordnungen verstoßen, aber es darf in einen schon bestehenden Kriminalprozeß nicht eingegriffen werden; auch haben die Gerichtshöfe nicht das Recht, jemanden ohne Untersuchung mit Geldstrafe oder Gefängnis zu belegen.

Aus dem Verbande.

Die erste Zentralratsitzung im neuen Jahre eröffnete Kollege Raab mit einer Begrüßung der neu in den Zentralrat eingetretenen Kollegen. Die im Verbandsstatut am Jahresbeginn vorgesehene Wahl der Zentralratsvorsitzenden ergab die einstimmige Wiederwahl der bisherigen Inhaber dieser Posten: W. Gleichauf (Metallarbeiter), P. Raab (Fabrik- und Handarbeiter) und M. Schumacher (Holzarbeiter). Der Verbandsvorsitzende Kollege Hartmann berichtete sodann über den Verlauf des Kongresses des Gewerkschaftsringes und die sich daraus ergebenden Aufgaben. Die Tagung hat eine sehr gute Presse gehabt. Die beschlossenen Ausschüsse sind inzwischen gebildet und haben auch bereits ihre Arbeiten aufgenommen. Das Erfreulichste an dem Verlauf des Kongresses ist die Tatsache, daß die Gewerkschaftsgedanken jetzt von einer viel größeren und deshalb einflussreicheren Masse vertreten werden. In der kurzen Aussprache wurde der weiteren Verbreitung der „Wirtschaftlichen Selbstverwaltung“ und der möglichst baldigen Herausgabe von Richtlinien für die Ortsgruppen des Gewerkschaftsringes lebhaft das Wort geredet.

Unter Mitteilungen aus dem Geschäftsführenden Ausschuss berichtete Kollege Neustedt über den Stand unserer Straßenbahnerorganisation, über eine Beamtenkonferenz in Breslau und über die Stellungnahme zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Kollege Hartmann über die Besprechungen der Bergarbeiter mit der Reichszentrale.

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.

Bücherei des Arbeitsrechts. Unter diesem Titel läßt jetzt der Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 80-81, eine neue Sammlung sozialpolitischer Handbücher erscheinen, die ein praktisches Nachschlagewerk für jeden in der sozialpolitischen Bewegung Stehenden zu werden verspricht. Band I dieser Sammlung: Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen von Präsident Dr. Schrup und Ministerialrat Dr. O. Weigert liegt bereits fertig vor, weitere Bände befinden sich in Vorbereitung. Die uns vorliegende Uebersicht läßt erkennen, daß auch die später erscheinenden Bände einem dringenden Bedürfnis abhelfen werden. Band I selbst entspricht durchaus den an das Werk gestellten Erwartungen und kann dringend zur Anschaffung empfohlen werden.

Anzeigen-Teil.

An alle Mitglieder von Groß-Berlin.

Anfang Februar wird ein Kursus für kaufmännische Buchführung und Bilanzwesen abgehalten. Wer sich von den Kollegen noch daran beteiligen will, muß sofort seine Adresse übersenden.

Soziale Kommission.
Neustedt.

Arbeitsausschuß.
Alfred Bange.

den Grundsätzen der Deutschen Gewerksvereine — die Parteipolitik in die Gewerkschaftsbewegung hineingetragen hat. Jetzt beginnt die Drachensaat zu reifen, die man trotz unserer Mahnungen ausgestreut hat.

Soziales.

Ein weiteres starkes Wachsen der Erwerbslosenziffern wird vom Reichsarbeitsministerium festgestellt. In der Zeit vom 15. Dezember bis 1. Januar ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen von rund 366 000 auf 409 000, d. h. um 43 000 gestiegen, und zwar hat die Zahl der männlichen sich von 292 000 auf 333 000, die der weiblichen von 74 000 auf 76 000 erhöht. Der besonderen Steigerung der männlichen Erwerbslosen entspricht die starke Zunahme der Familienangehörigen von 381 000 auf 454 000. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die unterstützten Erwerbslosen mit ihren Angehörigen nur einen Bruchteil der wirklich Erwerbslosen bilden. Tatsächlich dürfte die Zahl der Erwerbslosen und ihrer mitbetroffenen Angehörigen das Doppelte der vorgenannten Ziffern überschreiten, wozu noch die sehr große Zahl der sogenannten „Kurzarbeiter“ tritt. Wenn trotz der Arbeitsförderung und trotz der Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, durch die mehr als 200 000 Arbeitern Beschäftigung verschafft worden ist, die Erwerbslosigkeit jetzt so gewaltig anschwillt, so zeigen sich damit nicht zuletzt die Folgen des Kohlenabkommens von Spaa, dessen erdroffelnde Wirkungen auf die deutsche Industrie mehr und mehr in Erscheinung treten.

Wie schon mehrfach bemerkt, beschränkt sich die furchtbare Wirtschaftskrise nicht auf die Länder der Besiegten im Weltkriege. Auch in England sind die Arbeitslosenziffern sprunghaft in die Höhe geschossen und steigen dauernd; dasselbe gilt für Nord-Amerika. Selbst für Belgien werden vom Arbeitsministerium für Ende des Jahres 1920 nicht weniger als 73 000 Arbeitslose festgestellt. An erster Stelle steht die Textilindustrie mit 45 000 Arbeitslosen; dann folgt das Baugewerbe und die Metallindustrie mit etwa 5000 Arbeitslosen, die Holzindustrie mit 3000, die Lederindustrie mit 2500, die Bekleidungsindustrie mit 2000, das Transportgewerbe mit 1100 Arbeitslosen. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Erwerbszweige.

Goldene Worte eines Unternehmers. Der bekannte Berliner Industrielle Moritz Rosenthal, Inhaber eines großen Wäschekonfektionshauses, beschäftigt sich im „Konfektionär“ mit der Frage des Preisabbaues und kommt dabei u. a. zu folgenden Erwägungen:

„Von einem Eingreifen der Gesetzgebung oder der Verwaltung verspreche ich mir gar nichts. Im Kaufmann selbst liegt die Möglichkeit der Tat. Ist der Kaufmann aus eigener Kraft in der Lage, die Preise auf ein für die geschwächte Kaufkraft des Publikums erträgliches Maß herabzusetzen? Ich antworte: Ja. In dem Fall nämlich, daß jeder, der an der Warenerzeugung und am Warenabtrieb beteiligt ist, in gleicher Weise sich mit einem geringeren Gewinnanteil begnügt. Der Unternehmer muß, nachdem er in den letzten zwei Jahren die angemessenen Gewinnzuschläge genommen hat, dazu übergehen, den Gewinn abzubauen und zu versuchen, durch

niedrige Preisstellung den Absatz zu beleben. Verständigen sich alle in Betracht kommenden Faktoren, vom Spinner bis zum Detaillisten, über eine gleichmäßige Herabsetzung des Gewinnaufschlages, so kann der Endpreis der Ware um einen erheblichen Teil gegen den jetzt allgemein geforderten vermindert werden.“

„Ich verkenne“, so heißt es zum Schluß, „keineswegs die Schwierigkeiten der Durchführung dieser Forderung, aber wo ein Wille, ist auch ein Weg. Was früher während der Kriegszeit staatlichem Zwange möglich war, wird viel wirksamer durch freie Vereinbarung der Organisationen und die Uebereinstimmung aller Beteiligten erreicht werden.“

Wir unterschreiben Wort für Wort diese Sätze und haben nur den Wunsch, daß Herr Rosenthal nicht ein Prediger in der Wüste bleiben möge.

Arbeiterbewegung.

Karl Legiens Nachfolger. Die in Berlin tagende Vorstandskonferenz der freien Gewerkschaften hat als Nachfolger Legiens zum Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Theodor Leipart gewählt.

Leipart, der im 54. Lebensjahr steht, ist wie Legien von Beruf auch Drechslers. Er blüht auf eine langjährige gewerkschaftliche Tätigkeit zurück, hat über 20 Jahre den Deutschen Holzarbeiterverband als Vorsitzender geleitet und wurde nach dem Rücktritt Schüdes württembergischer Arbeitsminister. Diesen Posten hat er aber im vorigen Jahre wieder aufgegeben.

Wie es vielfach in der Arbeiterbewegung ansieht, das zeigt treffend eine Notiz im „Vorwärts“ vom 12. Januar, die sich mit den Wahlen im Holzarbeiterverband in Berlin beschäftigt. In dieser Organisation geht es drüber und drunter; von praktischer Gewerkschaftsarbeit kann nicht mehr die Rede sein. Bei den bevorstehenden Wahlen zur Ortsverwaltung fragt es sich, ob die Kommunisten das Pest in die Hände bekommen. Gegen deren Ansturm richtet sich die fragliche Notiz, in der es u. a. heißt:

„Zwar ist die Zahl der Kommunisten unter den Holzarbeitern wie überhaupt in den Reihen der Berliner Arbeiter nur klein. Aber was ihnen an innerer Kraft fehlt, das suchen sie zu ersetzen durch lärmendes Auftreten in Versammlungen und rücksichtsloses Vorgehen in den Betrieben, und dadurch gelingt es ihnen oft, die Mehrheit zu verblüffen und den eigenen Willen durchzusetzen. Aber dem muß und wird ein Ende gemacht werden. Der Einfluß der sich radikal geberdenden Elemente konnte nur dadurch zustandekommen, daß die besonnenen Arbeiter es verschmähten, die Raufhelden und Phrasendrescher mit derselben Rücksichtslosigkeit abzuwehren, die diese im Kampf gegen jeden Andersdenkenden anwenden.“

Trifft diese Schilderung aus dem Berliner Holzgewerbe nicht auch auf viele andere Fälle zu? Wahrlich, es wird höchste Zeit, daß die deutsche Arbeiterschaft eine solche Gewalt Herrschaft abschüttelt. Das Recht der freien Meinung und eigenen Ueberzeugung muß sich in der Arbeiterbewegung durchsetzen.